

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE DER BFW LIEGENSCHAFTEN AG

Sehr geehrte Aktionärin,
Sehr geehrter Aktionär

Wir laden Sie hiermit zur ausserordentlichen Generalversammlung ein.

Datum: Freitag, 10. Januar 2020, 10:00 Uhr (Türöffnung um 09:30 Uhr)
Ort: Gasthof zum goldenen Kreuz, Zürcherstrasse 134, 8500 Frauenfeld

I. TRAKTANDEN UND ANTRÄGE

1. Änderung des Gesellschaftszwecks (Art. 3 der Statuten)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Zweck der Gesellschaft zu ändern und Art. 3 der Statuten wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung

"Artikel 3

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Bewirtschaftung von Immobilien. Die Gesellschaft kann alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen, insbesondere auch Liegenschaftenhandel betreiben.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, halten oder verwerten. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder solche übernehmen und errichten sowie alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern."

Beantragte neue Fassung

"Artikel 3

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Bewirtschaftung von Immobilien. Die Gesellschaft kann alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen, insbesondere auch Liegenschaftenhandel betreiben.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, halten oder verwerten. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder solche übernehmen und errichten sowie alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern.

Die Gesellschaft kann ferner zu Marktbedingungen direkte oder indirekte Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung eingehen sowie Sicherheiten jeglicher Art, einschliesslich Pfandrechte, Garantien und Bürgschaften für ihre direkten Aktionäre gewähren."

2. Partielle Statutenrevision

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt zudem, die Statuten der Gesellschaft wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung

"Artikel 8

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär im Aktienbuch ablehnen,

- sofern der Erwerber mit den erworbenen Aktien 10% des im Zeitpunkt des Gesuchs ausstehenden Aktienkapitals erwirbt, wobei juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber gelten;*
- solange die Anerkennung eines Erwerbers die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, namentlich indem eine bewilligungspflichtige Person allein oder als Teil einer Gruppe durch die Eintragung den Schwellenwert von mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet oder die Gesamtzahl der von bewilligungspflichtigen Personen gehaltenen Aktien durch die Eintragung der erworbenen Aktien einen Drittel des im Zeitpunkt des Gesuchs ausstehenden Aktienkapitals überschreitet; oder*
- sofern der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat."*

Beantragte neue Fassung

"Artikel 8

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär im Aktienbuch ablehnen, solange die Anerkennung eines Erwerbers die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, namentlich indem eine bewilligungspflichtige Person allein oder als Teil einer Gruppe durch die Eintragung den Schwellenwert von mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet oder die Gesamtzahl der von bewilligungspflichtigen Personen gehaltenen Aktien durch die Eintragung der erworbenen Aktien einen Drittel des im Zeitpunkt des Gesuchs ausstehenden Aktienkapitals überschreitet."

Bisherige Fassung

"Artikel 31f

Sollten Darlehen, Kredite oder Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausbezahlt werden können, bedarf dies zu ihrer Zulässigkeit der Aufnahme in die Statuten, unter Angabe der jeweils maximal zulässigen Höchstsumme."

Beantragte neue Fassung

"Artikel 31f

Die Gesellschaft kann der BFW Holding AG einen Kredit in der Höhe von gesamthaft bis zu CHF 110 Mio. gewähren."

II. TEILNAHME AN DER GENERALVERSAMMLUNG, ZUTRITTSKARTEN UND STIMMATERIAL

Die am 16. Dezember 2019 um 17.00 Uhr im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung einen Antwortschein. Mit diesem Antwortschein können die Zutrittskarte und das Stimmmaterial für die Generalversammlung bestellt werden. Eine frühzeitige Bestellung der Unterlagen erleichtert dem Aktienregister die Vorbereitung. Diese Unterlagen werden auf Anfrage ab dem 30. Dezember 2019 versandt.

Stimmberechtigt sind die am 16. Dezember 2019 um 17:00 Uhr mit Stimmrecht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 16. Dezember 2019, 17:00 Uhr, bis einschliesslich 10. Januar 2020 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der ausserordentlichen Generalversammlung berechtigen.

Aktionäre, die ihre Aktien vor der ausserordentlichen Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung bei der Eingangskontrolle umgetauscht werden. Aktionäre, die ihre Aktien im Rahmen des laufenden öffentlichen Kaufangebots vor der ausserordentlichen Generalversammlung der BFW Holding AG andienen, sind davon ausgenommen. Sie bleiben im Umfang der von ihnen der BFW Holding AG angedienten Aktien an der ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt. Die angedienten Aktien bleiben bis zum 10. Januar 2020 bei den Banken gesperrt und dürfen erst nach dem 10. Januar 2020 aus dem Aktienregister ausgetragen werden.

III. VOLLMACHTEN

Gemäss Artikel 16 der Statuten kann sich jeder Aktionär an der Generalversammlung mittels einer schriftlichen Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Bitte bestellen Sie hierfür eine Zutrittskarte und übergeben Sie diese unterzeichnet dem Vertreter.

Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Andreas Jermann von jermann künzli rechtsanwälte, Steinstrasse 21, Postfach 9110, 8036 Zürich, an der ausserordentlichen Generalversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachterteilung ist mittels unterzeichnetem Antwortschein und postalischer Zustellung bis spätestens am 7. Januar 2020 (Datum des Posteingangs) zu veranlassen.

Aktionäre können sich zudem an Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter www.netvote.ch/bfwliegenschaften beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 7. Januar 2020, 11:59 Uhr (MEZ), möglich.

IV. HINWEISE

Wir bitten Sie, sämtliche die ausserordentliche Generalversammlung betreffende Korrespondenz an die bfw liegenschaften ag, c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, CH-4614 Hägendorf, zu richten.

Frauenfeld, den 17. Dezember 2019

bfw liegenschaften ag

Für den Verwaltungsrat:

Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin, Mitglied